Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
18 S 21/11
539 C 10423/10 Amtsgericht Hannover

Verkündet am:
26. Juni 2012

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin,

[redacted]

wegen: Rechtsanwaltsvergütung

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]
den Richter am Landgericht [redacted] und
den Richter am Landgericht [redacted]

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 02.03.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Auf die tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils wird Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 16.06.2011 (Bl. 250 d. A.) durch Einholung eines schriftlichen Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer München. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 16.03.2012 (Bl. 271-279 d. A.) verwiesen.

II. Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet, die Anschlussberufung der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin hat über den vorprozessual bereits gezahlten Betrag von 580,13 € hinaus keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Rechtsanwaltsgebühren aufgrund der Abrechnung der Gebührenansprüche gegen die Beklagte von Rechtsanwalt [redacted].

1. Rechtsanwalt [redacted] konnte von der Beklagten für den von ihm wahrgenommenen Auftrag vom 25.05.2010, sie gegenüber der [redacted] zu vertreten, eine 1,0-Geschäftsgebühr verlangen.

a) Die Klägerin kann sich nicht auf die Vereinbarung einer höheren Gebühr (Gebührensatz 1,9) gemäß den "Hinweisen zur anwaltlichen Vergütung und Vorgehensweise" vom 25.05.2010 berufen. Diese enthält zwar in einem umrahmten Textkasten, der im Übrigen dem Schriftbild des Textes entspricht, den Satz "Vergütungsvereinbarung: Es gelten die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sofern das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Rahmengebühren enthält und dem Rechtsanwalt einen Ermessensspielraum einräumt, gilt ein Satz von 1,9." Diese Vergütungsvereinbarung ist bereits deshalb zweifelhaft, weil sie den Anforderungen des § 3 a RVG nicht entspricht. Nach dieser Vorschrift muss eine Vergütungsvereinbarung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung

deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Vergütungsvereinbarung nicht gerecht. Sie ist abgesehen von der Rahmung in den kleingedruckten Fließtext integriert (vgl. Bl. 21 d. A.).

Darüber hinaus heißt es aber in der Textleiste über der Unterschrift: "Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen, verstanden, fühle mich über die verschiedenen Vorgehensweisen umfassend beraten (auch telefonisch) und bin einverstanden. Die Unterschrift bezieht sich daher nach dem ausdrücklichen Wortlaut lediglich auf die Hinweise und die erläuterte Vorgehensweise. Sie befindet sich ferner auch nicht unmittelbar unter der Gebührenvereinbarung, sondern erst unter einem weiteren erläuternden Textblock. Aufgrund der äußeren Gestaltung des Textes und der Erläuterung der Unterschriftszeile deckt die Unterschrift der Beklagten die Vergütungsvereinbarung deshalb nicht ab. Dem Mandanten wird durch die Formulierung und der Textgestaltung nicht hinreichend deutlich gemacht, dass sich die Unterschrift nicht auf das Verständnis der umfangreichen rechtlichen Hinweise bezieht, sondern dass er gleichzeitig eine vom RVG evident abweichende Gebührenvereinbarung unterzeichnen soll. Auf diese kann sich der Anwalt deshalb mangels ausreichender Einbeziehung gem. § 305 b BGB nicht berufen.

Es kommt daher nicht einmal darauf an, ob die betreffende Klausel - es handelt sich zweifellos hier um AGB - einer Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 BGB standhalten würde.

b) Aufgrund der eindeutigen, nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachtens der Rechtsanwaltskammer München kann hier nur eine Geschäftsgebühr von 1,0 angesetzt werden. Die Kammer geht mit Rücksicht auf die ersichtlich mit vorformulierten Formschreiben betriebene anwaltliche Beratung davon aus, dass im Rahmen der Geschäftsgebühr die zuzuordnende Tätigkeit keine erkennbare individuelle Befassung mit dem streitgegenständlichen Vorwurf beinhaltete. Unter Berücksichtigung solcher Umstände, wie sie im Gutachten der Rechtsanwaltskammer München aufgeführt worden sind, erscheint hier eine Geschäftsgebühr von 1,0 (noch) angemessen.

c) Für den Gegenstandswert ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Abmahnschreiben der Rechtsanwälte [redacted] (Bl. 14-16 d. A.) keine konkrete Wertangabe enthält, sondern sich zunächst darauf beschränkt, einen Vergleich vorzuschlagen, der

neben einer pauschalierten Schadensersatzzahlung in Höhe von 1.200,00 € einschließlich Rechtsanwaltskosten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € enthält. Es wird lediglich erläuternd ausgeführt, dass grundsätzlich bei der Bemessung der Rechtsanwaltsgebühr von einem Streitwert von 5.000,00 € pro Titel ausgegangen wird und deshalb "normalerweise" sich allein die Anwaltskosten für das Abmahnschreiben auf 1.479,90 € beliefen. Das Schreiben beschränkt sich mithin auf ein Vergleichsangebot, das mit dem Hinweis verbunden ist, dass bei einer streitigen Auseinandersetzung auch kostenmäßige Weiterungen eintreten können. Die Beklagte hat Rechtsanwalt [redacted] auch einen darauf beschränkten Auftrag erteilt, denn in der Vollmacht heißt es: "Der Auftrag umfasst die Abwehr der mit der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche, jedoch die Abgabe einer geänderten Unterlassungserklärung". Daraus wird deutlich, dass Rechtsanwalt [redacted] nicht beauftragt worden ist, Urheberrechtsansprüche insgesamt abzuwehren, sondern nur im Rahmen des Vergleichsangebotes eine günstigere Regelung für die Beklagte zu erreichen. Die Beklagte selbst hat den Verstoß als solchen gar nicht in Abrede genommen und dementsprechend auch keinen auf vollständige Abwehr der Ansprüche gerichteten Auftrag erteilt. Entsprechend ist auch Rechtsanwalt [redacted] vorgegangen und hat mit Schreiben vom 27.05.2010 (Bl. 26-30 d. A.) mitgeteilt, die Beklagte sei gewillt, die Sache außergerichtlich und gütlich beizulegen und hat deshalb bereits mit der Legitimation gegenüber den Rechtsanwälten [redacted] eine - wenn auch modifizierte - strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und im Übrigen zur Abgeltung der Schadensersatzansprüche die Zahlung eines Pauschalbetrages von 100,00 € angeboten. Daher ist auch nur der konkret der Abmahnung zuzuordnende Wert - 1.200,00 € + 5.001,00 € - maßgeblich.

Die volle Rechtsanwaltsgebühr bei einem Gegenstandswert in Höhe von bis zu 7.000,00 € beläuft sich auf 275,00 €. Auch unter Berücksichtigung der Telekommunikationspauschale und der Umsatzsteuer ergibt sich hier kein den gezahlten Betrag übersteigenden Gebührenanspruch.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 97 ZPO.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

4. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Richter am Landgericht [redacted]
befindet sich im Urlaub und ist
ortsabwesend.

[redacted] [redacted] [redacted]